

Hygienekonzept Pestalozzi-Schule Pfedelbach

1. Hintergrund

Das Hygienekonzept wird im Rahmen der Corona-Bestimmungen erstellt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen innerhalb der Gebäude und der persönlichen Hygiene umgesetzt werden, um eine Verbreitung des Corona-Virus soweit als möglich zu verhindern.

2. Rechtsgrundlage

Es gelten die Bestimmungen des Landes Baden-Württembergs für die Corona-Pandemie in der jeweils aktuellen Form. Je nach aktueller Entwicklung der Situation sind Änderungen vorbehalten.

3. Grundsätzliches zur Unterrichtsorganisation:

- Ab dem 29.06. ist in der **Grundschule** das Abstandsgebot aufgehoben. Der Unterricht findet in möglichst konstanten Gruppen in der Regel beim Klassenlehrer statt, bei Bedarf auch einer weiteren Lehrkraft, um den Unterricht in vollem Umfang abzudecken. In den Randstunden finden Förderstunden mit der halben Klassengruppe statt. Ebenso können einzelne Schüler*innen zusätzlich zum Präsenzunterricht an die Schule geholt werden.
- In der **Sekundarstufe I** werden die Schüler je nach Schülerzahl in zwei Lerngruppen eingeteilt, um die Abstände in den Klassenzimmern einhalten zu können. Die Einteilung der Lerngruppen erfolgt durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin.
- Die Fachlehrer tragen wochenweise in das Klassentagebuch ein. Diese befinden sich im Ständer im Lehrerzimmer und werden vom Fachlehrer in den Unterricht mitgenommen und am Ende des Unterrichtsvormittags wieder zurückgebracht. Der Tagebuchdienst ist bis zum Schuljahresende nicht mehr im Einsatz.
- Die Klassenstufen 9 und 10 werden in jeder Schulwoche unterrichtet. Die Jahrgangsstufen 5 bis 8 haben rollierend im zweiwöchigen Rhythmus Unterricht. A-Woche: 1. Woche nach Pfingsten, B-Woche: 2. Woche nach Pfingsten.
- Schüler*innen, die während des Fernlernens Schwierigkeiten hatten, werden zum Präsenzunterricht einbestellt. Die Entscheidung trifft der Fach-/Klassenlehrer.
- Pädagogisches Personal wie Schulsozialarbeiterinnen und Schulbegleiterinnen dürfen grundsätzlich anwesend sein.
- Pädagogisches Personal, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, Lehrkräfte und Grundschüler müssen ab dem 29.06.2020 eine **Gesundheitsbestätigung** vorlegen, die an der Schule dokumentiert wird.

4. Allgemeine Beschreibung

- Der wichtigste Schutz ist der **Abstand zu anderen Personen**. Dies betrifft Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungspersonal. In der **Sekundarstufe I** gilt dies auch für Schüler*innen.
- Schüler*innen betreten die Schule und das Schulgebäude nur für den Unterrichtsbesuch.
- Externe Personen können das Schulgebäude entsprechend den Vorgaben der Pandemie-Verordnung betreten, um bspw. Material abzuholen.
- **Schulische Veranstaltungen** dürfen im Rahmen der Corona-Pandemieverordnung stattfinden (Konferenzen, Abschlussfeiern etc.).
 - **Dazu zählt:**

- a) Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern von Person zu Person; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben
 - b) alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, sind vor und nach jeder Veranstaltung in geeigneter Weise zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
 - c) Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Teilnehmer müssen eigene Stifte mitbringen.
 - d) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
 - e) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
- Die Nutzung der Räume im Schulgebäude wird auf das Nötigste beschränkt. Alle nicht benötigten Räume sind für die Nutzung gesperrt.
 - Im Bereich der **Sekundarstufe I** sind entsprechende Leitsysteme installiert, um den Abstand von 1,5 Metern zu gewährleisten. Ebenso sind Ein- und Ausgänge entsprechend markiert.
 - Der Aufenthaltsraum in Gebäude 6 darf nur einzeln betreten werden. Ebenso ist in allen Gebäuden die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig auf der Toilette aufhalten dürfen, begrenzt.
 - Auf dem Schulhof halten sich Schülerinnen und Schüler in den ihnen zugewiesenen Bereichen auf, um eine Durchmischung der Lerngruppen/Klassen zu vermeiden.
 - Die Pausenzeiten sind entzerrt, um ein gleichzeitiges Aufeinandertreffen von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Lerngruppen/Klassen zu vermeiden.
 - In der **Sekundarstufe I** gelten Einbahnstraßenregelungen: Gebäude 4 wird über den regulären Eingang betreten und über die Feuertreppe im 1. OG verlassen. Gebäude 6 wird über die Pestalozzistraße betreten und entweder über den Pausenhof (Toilette) bzw. über den Aufenthaltsraum in Richtung Pestalozzistraße wieder verlassen. Ebenso werden die Schüler in Gebäude 5 über Markierungen nach oben bzw. nach unten geleitet.

5. Sonstige Räume

- Die freie Entleihe im Schmöckerkeller bleibt zunächst für Schüler*innen geschlossen.
- Die Sporthalle ist für den Schulsport geschlossen.
- Der Kunstrasenplatz darf in den Pausen genutzt werden.

6. Reinigung und Desinfektion

- Die Reinigung und Desinfektion des Schulgebäudes erfolgt nach Vorgabe des Kultusministeriums in enger Absprache mit der Gemeindeverwaltung.
- Die allgemeine Reinigung der Gebäude wird mit geeigneten Reinigungsmitteln von entsprechend unterwiesenen Reinigungskräften durchgeführt.
- Die Reinigungskräfte reinigen und desinfizieren täglich Tische und Handkontaktflächen (bspw. Lichtschalter, Handläufe, Tür- und Fenstergriffe, Kopiergeräte), sobald alle Schüler*innen die Schule verlassen haben. Ebenso werden Schüler- und Lehrertoiletten täglich am Ende des Schulvormittags durch die Reinigungskräfte desinfiziert.
- Materialien, die von Schüler*innen am Unterrichtsvormittag verwendet werden (Nähmaschinen, Werkzeug, Computer etc.) werden entweder direkt nach Gebrauch von der verantwortlichen Lehrkraft desinfiziert. Folierte Unterrichtsmaterialien werden Schülern zur Verfügung gestellt, die sich zuvor die Hände gewaschen haben.
- Es sind nur eigene Schulmaterialien (Schreibblock, Stifte, Schere, Klebstoff etc.) zu verwenden.

7. Persönliche Hygiene

- In allen Klassenräumen befindet sich (mit Ausnahme des Musiksaals in Gebäude 5 und 6) ein Waschbecken mit kaltem Wasser. Die Hände werden regelmäßig mit Seife gründlich gewaschen.
- Im Eingangsbereich eines jeden Gebäudes (1, 4, 5, 6) und im Bereich der Schulverwaltung in Gebäude 3 und 6 befindet sich jeweils ein Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion. (Betätigung mit dem Ellenbogen)
- Insbesondere die Verwendung von Desinfektionsmittel sollte mit Bedacht erfolgen. Ein gründliches Waschen der Hände reicht zur Handhygiene aus, solange danach nicht verschiedene Gegenstände (Handlauf, Türklinke etc.) angefasst werden.
- Beim Niesen und Husten gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Armbeuge).
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen (z.B. beim Betreten des Gebäudes, auf den Gängen). Für die sachgemäße Verwendung und Aufbewahrung ist jeder Schüler/jede Schülerin selbst verantwortlich.
- Bei Tätigkeiten bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung erforderlich.

8. Gesundheitscheck

- Die Schule darf nur besucht werden, wenn man gesund ist. Für die **Grundschule** muss hierzu die Gesundheitsbestätigung ausgefüllt und unterschrieben zu Beginn des Unterrichts am 29.06.2020 bei der Klassenlehrerin vorgelegt werden.
- Auch die Lehrkräfte müssen eine Gesundheitsbestätigung vorlegen, da sie bei Bedarf zur Vertretung in der Grundschule eingesetzt werden können.
- Bei Krankheitsanzeichen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen etc.) sollte man grundsätzlich zu Hause bleiben und gegebenenfalls medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.
- Sollten am Vormittag Anzeichen einer Erkrankung festgestellt werden, muss der Schüler/die Schülerin umgehend von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Das Auftreten von gesundheitlichen Beschwerden ist von der Lehrkraft umgehend der Schulleitung zu melden. Diese ergreift die notwendigen Maßnahmen.
- Aufgrund der **Coronavirus-Meldepflichtverordnung** i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes müssen sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

9. Abstandsregeln

- An der Schule gibt es zwischen allen Beteiligten keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln.
- Das Gebäude wird grundsätzlich nur einzeln betreten.
- Die **Einhaltung der Abstandsregeln** ist in der **Grundschule zum 29.06.2020 aufgehoben**. Allerdings haben die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene auch in Grundschulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Für die Kinder in der Grundschule, zueinander und zu Erwachsenen, gilt das Abstandsgebot nicht**. Es wird dennoch empfohlen, dass Lehrkräfte – wenn möglich – weiterhin die Abstandsregeln einhalten.
- In der Grundschule ist es besonders wichtig, die Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Die an unserer Schule geltenden Hygienemaßnahmen sind mit den Kindern deshalb altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.

- In der **Grundschule** betreten die Schüler*innen das Gebäude in Begleitung der Lehrkraft und begeben sich zum Klassenzimmer. Hier werden die Hände zunächst gründlich gewaschen, bevor der Unterricht beginnt.
- **Sekundarstufe I:** Nach Betreten des Gebäudes desinfizieren sich die Schüler*innen auf dem Weg zum Klassenzimmer die Hände (Gebäude 4 und 6). Jede/r begibt sich auf dem direkten Weg in sein Klassenzimmer.
- Ausschließlich in der **Sekundarstufe I** sind die Tische in einem Abstand von 1,5 Metern aufgestellt. An jedem Tisch sitzt jeweils nur ein Schüler.
- In der Grundschule und der Sekundarstufe I erstellen die Klassen- und Fachlehrer einen verbindlichen Sitzplan, der dauerhaft einzuhalten ist.
- Während des Unterrichts ist stets auf eine gute Durchlüftung der Klassenräume zu achten.
- Partnerarbeit und Gruppenarbeit sind in der **Sekundarstufe I** nicht zulässig, wenn die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann. Erklärungen durch die Lehrkraft erfolgen in der Regel an der Tafel bzw. mit der Dokumentenkamera.
- Das Klassenzimmer wird grundsätzlich einzeln verlassen. Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die Räume entsprechend verlassen werden.
- Der Zugang zum Lehrerzimmer ist auf die Lehrkräfte beschränkt. Der Zugang zum Sekretariat ist nur nach Aufforderung gestattet.

10. Sanitäre Anlagen

- Die Toiletten sind einzeln zu betreten.
- In jeder Toilette können sich maximal zwei Schüler*innen gleichzeitig aufhalten.
- Bitte auf Sauberkeit achten und ausgiebig Hände waschen.

11. Aufenthalt im Gebäude und in den Pausen

- Schüler*innen nehmen in der **Grundschule** ihre Jacken mit in den Klassenraum. Hausschuhe bleiben bis Schuljahresende zu Hause.
- In der **Sekundarstufe I** nehmen alle Schüler*innen ihre Unterrichtsmaterialien am Ende der Unterrichtswoche (A- oder B-Woche) mit nach Hause. Wer sein Material in der Schule vergisst, kann dieses **nicht** während der Unterrichtszeit der zweiten Lerngruppe abholen.
- **Pausenvesper:** Jede Schülerin/jeder Schüler ist für sein eigenes Vesper und Getränk verantwortlich. Das Teilen des Vespers zwischen den Schülern ist nicht möglich.
- In der Grundschule findet das Pausenvesper im Klassenzimmer statt. Die Pausen sind reine Bewegungspausen.
- Die Pausen der einzelnen Gruppen erfolgen nach Absprache zwischen den Lehrkräften.
- Die Fachlehrer sind für die Aufsicht ihrer Gruppe verantwortlich. Die Abstandsregeln in der Sekundarstufe I sind einzuhalten.
- Am Ende des Unterrichtsvormittags ist das Gebäude umgehend zu verlassen.

12. Lüften und Luftwechsel

- Um einen regelmäßigen Luftaustausch und eine ausreichende Lüftung sicher zu stellen, werden die Fenster regelmäßig geöffnet. Bei Bedarf bleiben die Türen offen, um eine Querlüftung zu ermöglichen.
- Insbesondere in den Pausen ist darauf zu achten, dass alle Fenster zum Lüften geöffnet werden. Die Fenstergriffe werden entweder mit einem Papier geöffnet/geschlossen bzw. sind nach Nutzung direkt von der Lehrkraft zu desinfizieren.

13. Schulweg

- Im Bus und an der Bushaltestelle ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.
- Auf dem Schulweg ist die Abstandsregel einzuhalten.
- Die Türen des Gebäudes stehen in der Regel offen, ebenso die Klassenzimmer, um einen unnötigen Kontakt mit der Türklinke zu vermeiden.
- Nach Ankunft in der Schule wird das Klassenzimmer auf direktem Wege aufgesucht und der Sitzplatz eingenommen.
- Der Aufenthalt auf den Gängen ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schulgebäudes ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.
- Die Handläufe des Treppengeländers sollten möglichst nicht benutzt werden.
- Bitte die entsprechenden Hinweisschilder im Schulgebäude beachten.

14. Nutzung des angrenzenden Kunstrasenplatzes

- Die aufsichtführende Lehrkraft achtet darauf, dass
 - das Drehkreuz am Eingang nicht mit den Händen berührt, sondern seitlich passiert wird. Ansonsten muss das Drehkreuz desinfiziert werden.
 - Auf dem Kunstrasenplatz ist beim Spielen der aktuell gültige Mindestabstand einzuhalten.
 - Der Fußball wird nach Benutzung (Ende der Pause) desinfiziert. Entsprechende Mittel zur Flächendesinfektion finden sich in jedem Klassenzimmer.

15. Notfallbetreuung

- Die Notfallbetreuung findet ab dem 29.06.2020 nur für Schüler*innen der Klassenstufen 5-7 statt.
- Angemeldete Schüler*innen werden im Klassenzimmer der W 5a in Gebäude 6 von einer Lehrkraft betreut.

16. Schulische Veranstaltungen

a) Übergabe Abschlusszeugnisübergabe

- Es gelten die Vorgaben der Corona-VO vom 23. Juni 2020.
- Die CoronaVO-Schule gestattet ab dem 29. Juni ausdrücklich „Zusammenkünfte zur Ausgabe der Abschluss- und Prüfungszeugnisse“.
Eine Zeugnisübergabe im Rahmen einer großen Abschlussfeier ist nicht durchführbar.
- § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 CoronaVO bestimmt, dass bis zum 31.07.2020 Veranstaltungen mit **bis zu 250 Teilnehmenden** unter nachfolgenden Bedingungen zulässig sind:
 1. Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO
 2. Erstellung eines Hygienekonzepts nach Maßgabe von § 5 CoronaVO
 3. Durchführung einer Datenerhebung nach § 6 CoronaVO
 4. Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO
 5. Einhaltung und Überwachung des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 7 CoronaVO
 6. den Teilnehmenden werden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen und
 7. die Veranstaltung folgt einem im Vorhinein festgelegten Programm
 - Sofern **Ziff. 6 oder 7 nicht eingehalten** werden, sind **höchstens 100 Teilnehmende** möglich.
- Bei der **Bemessung der Teilnehmerzahl** bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende (insbes. Schulleitung, Lehrkräfte und Schulträgerpersonal) an der Veranstaltung außer Betracht (Schüler zählen als Teilnehmende).
- Die Ausgabe der Abschlusszeugnisse an der Pestalozzi-Schule Pfedelbach erfolgt in drei getrennten Veranstaltungen.
- Im Mittelpunkt der Abschlussfeier steht die Übergabe der Zeugnisse.
- Eine Bewirtung findet **nicht** statt.

17. Nutzung des Kunstrasenplatzes

- Die aufsichtführende Lehrkraft achtet darauf, dass
 - das Drehkreuz am Eingang nicht mit den Händen berührt, sondern seitlich passiert wird. Ansonsten muss das Drehkreuz desinfiziert werden.
 - Auf dem Kunstrasenplatz ist beim Spielen der aktuell gültige Mindestabstand einzuhalten.
 - Der Fußball wird nach Benutzung (Ende der Pause) desinfiziert. Entsprechende Mittel zur Flächendesinfektion finden sich in jedem Klassenzimmer.

18. Überarbeitung

Dieser Plan gilt ab dem 24.07.2020 und wird bei Bedarf den jeweiligen Vorgaben angepasst.

CoronaVO vom 23.06.2020

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenerhebung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen, 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Stand: 24. Juli 2020